

bedarfsberechnung / Tarifsatzung zur Sitzung des HFDA am 12.12.2022 nachgereicht werden würde.

2. Aktueller Sachstand

In der Sitzung des Landtags am 07.12.2022 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Landtagsdrucksache 18/997) behandelt. Zusätzlich lagen ein Änderungsantrag der Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtagsdrucksache 18/1974) sowie ein Änderungsantrag der Landtagsfraktion der FDP (Landtagsdrucksache 18/2018) vor.

Beschlossen wurde der Gesetzentwurf unter Einbeziehung des Änderungsantrags von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen. Der Änderungsantrag der FDP wurde nicht berücksichtigt.

Daraus ergibt sich nun für die Berücksichtigung der angemessenen kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nach § 6 Abs.2 KAG n.F.¹ von kostenrechnenden Einrichtungen ein Wahlrecht zwischen

- einem einheitlichen Nominalzinssatz² (NEU) oder
- einem nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatz³ (Stand Gesetzentwurf)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der nun beschlossenen Gesetzesänderung wird am 15.12.2022 gerechnet.

3. Vorlage einer alternativen Gebührenbedarfsberechnung / Tarifsatzung

3.1. Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 KAG n.F.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Gladbeck, das o.g. Wahlrecht für die Gebührenbedarfsberechnung dahingehend auszuüben, dass die kalkulatorische Verzinsung auf Grundlage eines einheitlichen Nominalzinssatzes veranschlagt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer höheren Rechtssicherheit.

U.a. zu diesem Punkt hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände⁴ mit Schreiben vom 10.11.2022 (Stellungnahme 18/61) zuvor ausführlich Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung genommen.

¹ neue Fassung

² Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden.

³ Im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden.

⁴ Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW

In der Stellungnahme wurde gefordert, dass – anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung – auch die Bildung eines einheitlichen Zinssatzes möglich sein muss. Auch das OVG NRW hatte in seinem Urteil vom 17.05.2022 diese Möglichkeit als einen gangbaren Weg aufgezeigt. Die Arbeitsgemeinschaft hatte scharf kritisiert, dass eine getrennte Verzinsung der einrichtungsgebundenen Eigen- und Fremdkapitalanteile neue Rechtsunsicherheiten schafft, und zwar insbesondere bei allen Kommunen, deren Abwasserwirtschaft nicht ausgegliedert worden ist. Dies trifft auch auf Gladbeck zu.

Als Risiken wurden verschiedene Aspekte genannt, die an dieser Stelle nur stichpunktartig wiedergegeben werden sollen:

- Fehlende Kriterien für die Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalanteils
- Interpretationsspielräume beim Begriff des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses
- Bedenken hinsichtlich der verursachungsgerechten Zuordenbarkeit von Eigenkapital-finanzierten Anteilen

Zudem wurde bemängelt, dass die Regelung innerhalb der kommunalen Landschaft – je nach Finanzierungsstruktur – zu sehr unterschiedlichen kalkulatorischen Zinssätzen führen könne. Zudem könnten sich Fehlanreize ergeben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nach heutiger Erkenntnis sehr ratsam, zunächst den einheitlichen Nominalzins anzuwenden. Für die Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich kommunale Praxis und Rechtsprechung entwickeln.

3.2. Entwicklung des Gebührenbedarfs - Neu

Gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung vom 28.11.2022 (Vorlage 22/0540) wurde mit dieser Vorlage ausschließlich der kalkulatorische Zins geändert. Alle anderen Berechnungsgrundlagen sind unverändert! Die daraus rechnerisch folgenden Änderungen für 2023 gegenüber der ursprünglichen Vorlage ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

[Tsd. Euro]	Alt	Neu	Differenz	Bemerkung
kalk. Zinssatz	3,0101 %	3,2467%	+0,2366%	Ersatz des nach EK- und FK getrennt ermittelten Zinssatzes durch einen einheitlichen Nominalzinssatz.
kalk. Zinsen	1.817	1.960	+143	
Gesamtkosten	19.453	19.596	+143	
./. Gesamterlöse	-340	-340	±0	
= Kosten ./. Erlöse	19.113	19.256	+143	
./. Stadtanteil für öff. Verkehrsflächen (10,98%)	-2.099	-2.114	-15	
./. Kostenausgleich f. Vorperioden	-156	-156	±0	
= Gebührenbedarf	16.859	16.986	+127	

Die aus der geänderten Gebührenbedarfsberechnung resultierenden Gebührensätze (Tarife) ergeben sich im Einzelnen aus dem beigefügten Entwurf der Tarifsatzung (Anlage 4).

4. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber der ursprünglichen Gebührenbedarfsberechnung lt. Vorlage Nr. 22/0540 vom 28.11.2022 ergibt sich ein Gebührenmehrbedarf von 127 Tsd. Euro für 2023. Dies führt zu einer Haushaltsentlastung in gleicher Höhe.

Für die Folgejahre ist anzunehmen, dass der 30-jährige Durchschnittszins der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten noch für geraume Zeit weiter sinken wird, während der Fremdkapitalzins (wieder) steigen wird. Insofern kann die Anwendung des einheitlichen Nominalzinses perspektivisch zur Entlastung der Gebührenzahler beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende siehe Erläuterung in der Vorlage

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Gebührenberechnungen 2023 (Stand 09.12.2022) für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Tarifsatzung) (Stand 09.12.2022) wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Anlagen

1. Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung“
2. Berechnung der Entwässerungsgebührensätze
3. Berechnung der Gebührensätze für die Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
4. Gebührensatzung
5. Übersicht der aktuellen Abwassergebührensätze 2022 im Kreisgebiet und in den Nachbarstädten

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: